

3. Änderungssatzung vom 14.07.2026

zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom 04.06.2020

Der Rat der Stadt Dormagen hat am 09.07.2026 aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom 04.06.2020 beschlossen:

Artikel I

Die Sätze 1 und 2 des § 3 Abs. 5 erhalten folgende Fassung:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, ist in den zwei Kindergarten- bzw. Kindertagespflegejahren, die der Einschulung vorausgehen, beitragsfrei. Für vorzeitig eingeschulte Kinder ist die Inanspruchnahme ebenfalls für 24 Monate beitragsfrei, die Beiträge werden in diesem Fall rückwirkend erstattet.

Artikel II

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

> in Kindertageseinrichtungen (TfK)

> in Kindertagespflege

> im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

> in Sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich

Monatlicher Beitrag zur Kinderbetreuung ab 01.08.2026								
Tageseinrichtungen, Tagespflege							Schulbetreuung	
Einkommen (brutto) bis	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre			OGS	sonstige Betreuung
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	(Primar- bereich)	(Sekundar- bereich)
75.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
85.000 €	221 €	246 €	270 €	116 €	130 €	143 €	87 €	66 €
95.000 €	279 €	311 €	342 €	146 €	163 €	178 €	101 €	82 €
105.000 €	357 €	391 €	427 €	190 €	216 €	242 €	122 €	104 €
130.000 €	423 €	470 €	516 €	233 €	269 €	306 €	143 €	127 €
über 130.000 €	486 €	541 €	593 €	268 €	309 €	352 €	164 €	146 €

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 14.07.2026 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom 04.06.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 14.07.2026

Fritz Bezold
Erster Beigeordneter

